

Aus aktuellem Anlass haben wir eine Übersicht mit Unterstützungsmöglichkeiten und weiterführenden Links für Unternehmen zusammengestellt.

1. Maßnahmenpaket

Die Bundesregierung sowie auch die Landesregierung NRW haben weitreichende Maßnahmenbündel zum Schutz der Arbeitsplätze und zur Unterstützung der Unternehmen beschlossen.

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

2. Kurzarbeitergeld

- Es müssen nur 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein (statt bisher 1/3), damit Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann. Den Arbeitgebern werden dann die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet. Kurzarbeitergeld ist auch für Leiharbeitnehmer möglich. Diese Regelungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 gelten.

Wichtig ist: Eine umgehende Anzeige der Kurzarbeit und eine von den Mitarbeitern unterschriebene Erklärung zur Einführung der Kurzarbeit. Diese Dokumente müssen bei der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum Ende des Monats für den jeweiligen Kurzarbeitsbeginn eingehen.

- Ansprechpartner: die Örtliche Agentur für Arbeit
Email: Kleve.arbeitgeberservice@arbeitsagentur.de
Hotline: 0800 45555 20
Da das Anrufaufkommen über die Hotline-Nummer 0800 4 5555 20 aktuell sehr hoch ist, bittet die Arbeitsagentur darum, Anrufe auf Notfälle zu beschränken.

Die Arbeitsagentur empfiehlt die Unterlagen (Kug-Anzeige usw.) über ihren eServices <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal> bzw. <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> zu übermitteln.

(Hierzu benutzen die Unternehmen bitte ihre Zugangsdaten zur Jobbörse. Sofern diese nicht bekannt sind, erhalten Unternehmen diese von ihrem Arbeitgeberservice. Hierzu bitte eine E-Mail mit dem Betreff „eService-Zugang“ an Wesel.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de) senden. Zeitnah erhalten die Unternehmen eine Rückmeldung mit ihren Zugangsdaten per E-Mail.

Alternativ können Unternehmen den Postweg nutzen unter:
Agentur für Arbeit Essen
45098 Essen

Ergänzende Möglichkeiten sind:
Fax 0201 / 1819108031
E-Mail: Essen.031-OS@arbeitsagentur.de

Aktuellste Informationen zum Kurzarbeitergeld:
<https://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld>

3. Steuern

- In steuerlichen Fragen (z. B. Einkommen- oder Körperschaftsteuer) wenden sich Betriebe grundsätzlich bitte an ihr örtlich zuständiges Finanzamt.

Zur zuständigen Finanzamtssuche:

https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html

- Als mögliche Maßnahmen können beispielweise in Betracht kommen: Herabsetzen der Vorauszahlungen, Stundung bestehender Steuerforderungen und Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen.
- Informationen zu Zollbestimmungen oder den Steuern, die vom Zoll verwaltet werden, wie z. B.: die Energie- und Luftverkehrsteuer:
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Steuern/steuern_node.html
- Weitere Infos stellt auch das Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung:
https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/unternehmen_node.html

4. Liquiditätshilfen

- **Bund**

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#unterstuetzung>

Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:

Telefon: 030 12002 - 1031/-1032 (Mo. – Fr. 9:00 - 17:00 Uhr)

- KfW
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hotline KfW: 0800 539 9000 (Mo. – Fr. 08:00 - 18:00 Uhr)

- **NRW**

- Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung:

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die

- **Bürgschaftsbank NRW (bis zu 2,5 Mio. Euro)**
Infos unter: <https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/corona-hilfe/>

besichert werden.

Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 24-Stunden Sofort- bzw. 72-Stunden Express-Bürgschaft je nach Höhe der Bürgschaft

Hot-/Infoline: 02131 5107 – 200 (Mo. – Do. 08:00 – 17:00 Uhr; Fr 08:00 – 15:30 Uhr)

- **Kleine Unternehmen und Existenzgründer**

Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem **Mikromezzaninfonds** Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft KBG in Neuss als stille Beteiligung zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen.

Weitere Infos unter:

<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Mikromezzanin-Anträge können ausschließlich online gestellt werden.

Mikromezzanin-Info-Line 02131 5107 – 200 (Bürgschaftsbank)
Beratungstag montags 09:00 – 17:00 Uhr (Anmeldung unter der Info-Line)

- **NRW-Bank**

Für Fragen oder allgemeine Informationen zu Finanzierungen:

NRW.Bank-Service-Center: 0211 91741 4800

Die Förderberater der NRW.Bank informieren und beraten individuell und diskret über die Förderinstrumente des Landes.

5. Exportwirtschaft

- Exportkreditgarantien:
<https://www.agaportal.de/news/beitraege/corona>

Ansprechpartner für weitergehende Fragen sind die Mandatäre des Bundes von der Euler Hermes AG in Hamburg:

Hermesdeckungen Corona-Taskforce: +49 (0) 40 / 88 34 - 95 09

Telefon: +49 (0) 40 8834 9090

E-Mail: info@exportkreditgarantien.de

- Ausfuhrgenehmigungen:
Hotline für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen bei der Ausfuhr von Schutzausrüstungen:
E-Mail: schutzausruestung@bafa.bunde.de

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Coronavirus_Schutzausruestung/coronavirus_schutzausruestung_node.html

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/568 der Kommission vom 23. April 2020 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte ist nicht mehr in Kraft. Die auf 30 Tage befristete Regelung wurde nicht verlängert.

6. Entschädigungsleistungen bei Verdienstaussfall aufgrund von Quarantäne für Arbeitnehmer und Selbständige

- Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt und einen Verdienstaussfall erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.

- **Arbeitnehmer/innen**

Bei Arbeitnehmer/innen hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom zuständigen Landschaftsverband erstattet.

Ab der 7. Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen vom LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung an diesen direkt gezahlt

- **Selbständige**

Selbständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt beim zuständigen Landschaftsverband.

Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung beim LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung gezahlt werden.

Telefonische Auskünfte zu den Verdienstaussfällen bei Quarantänen, z. B. bei Verdacht eine Erkrankung an COVID-19 (Coronavirus):

Tel.: 0800 933 6397 (Mo. bis Sa. 07:00 - 20:00 Uhr)

E-Mail: ifsg@lvr.de

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/berdasdezernat/soziales_infos_corona/inhaltsseite_246.jsp

7. Entschädigungsleistung bei Verdienstaussfall aufgrund von Kinderbetreuung

- **Eine neue Regelung im Infektionsschutzgesetz soll finanzielle Nachteile auffangen, die entstehen, wenn Arbeitnehmer*innen oder Selbstständige im Zuge der Corona-Krise wegen notwendig gewordener Kinderbetreuung ihrer Arbeit nicht nachgehen können.**

So können Arbeitgeber, Arbeitnehmer*innen und Selbstständige unter bestimmten Bedingungen eine Entschädigung geltend machen. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind die beiden Landschaftsverbände im Auftrag des Landes NRW für die Entschädigungen zuständig. Das Gesetz sieht vor, dass Arbeitgeber längstens für 6 Wochen in Vorleistung gehen, also ihren Arbeitnehmer*innen das Entgelt fortzahlen, auch wenn diese nicht arbeiten. Ansprechperson der Arbeitnehmer*innen sind dementsprechend ihre Arbeitgeber. Ab der 7. Woche müssen Arbeitnehmer*innen ihre Ansprüche selbst an die zuständige Behörde richten.

Es ist möglich, dass der Arbeitgeber auch für mehr als sechs Wochen in Vorleistung tritt und den Entschädigungsanspruch danach insgesamt geltend macht!

Telefonische Auskünfte zu den Verdienstaussfällen aufgrund von Kinderbetreuung:

Tel.: 0800 933 6397 (Mo bis Sa 07:00 - 20:00 Uhr)

E-Mail: vwk@lvr.de

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/entschaedigung_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp

8. Informationen für die Unternehmer in Hotellerie und Gastronomie

- Lt. Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes NRW vom 16.09.2020 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sind der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote u. a. untersagt:
 - Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen
- Lt. CoronaSchVO NRW vom 16.09.2020 sind der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote erlaubt, soweit
 - beim Betrieb von Schwimmbädern, Saunen und vergleichbaren Wellnessanlagen die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards beachtet werden.
 - beim Betrieb von Fitnessstudios die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards beachtet sind.
 - beim Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den gem. §1 Abs. 2 genannten Gruppen gehören und ggf. zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§2 Abs. 3) sichergestellt sind. In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
Der Betrieb von Spielbanken ist nur aufgrund eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig.
- Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Bars, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen, Speisewagen und Bistros im Personenverkehr sowie ähnlichen gastronomischen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören.
- In Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken für Personen aus einem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsgeschehen untersagt, die nicht über ein ärztliches Zeugnis in Papier- oder digitaler Form verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 vorhanden sind.

Weitere Infos:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-15_coronaschvo_ab_16.09.2020_lesefassung.pdf

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-15_anlage_zur_coronaschvo_ab_16.09.2020_lesefassung.pdf

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

<https://www.dehoga-nrw.de/coronavirus/>

8. Soforthilfe für Kultur in NRW

- Kulturschaffende, denen durch die aktuelle Krise das Einkommen wegbricht, können zur Sicherung ihres Lebensunterhalts von den Jobcentern Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten. Wer zwischen 1. März und 31. Dezember 2020 Corona-bedingt einen Antrag auf Grundsicherung stellt, für den gelten erleichterte Zugangsvoraussetzungen

https://www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm